

uns nicht auf den Standpunkt stellen: Wenn ich es nun einmal nicht wußte, so heißt das, daß ich auch nicht verantwortlich bin. Wir fordern Verantwortlichkeit auch für das Nichtwissen; wir verlangen, daß Personen, die diesen oder jenen Verwaltungen oder selbst einzelnen Verwaltungsabteilungen vorstehen, das wissen, was sie wissen müssen. Wissen sie es aber nicht, so müssen sie sich für dieses Nichtwissen verantworten, wenn diese Unkenntnis Ursache zum Scheitern der ganzen ihnen übertragenen Arbeit oder irgendeiner Katastrophe gewesen ist.<sup>6)</sup>

Wyschinski nimmt auch zu dem moralisch-politischen Charakter der Fahrlässigkeit Stellung. Er sagt:

„Es ist bezeichnend, und ich werde mich kaum irren, wenn ich sage, daß gerade das Sankto charakterisiert, daß er hier vor Gericht diese Unkenntnis, diese Ignoranz, wie es schien, sogar als eine gewisse Tugend von sich hervorzukehren suchte. Auf jeden Fall versuchte er, diese seine Unwissenheit in ein Mittel der Verteidigung und der Errettung vor einem Schuldspruch des Gerichts zu verwandeln. Diese Verteidigung ist bis in die Wurzel verderbt, und ich hoffe, der Gerichtshof wird diese Art Beweggründe der Verteidigung mit aller Entschiedenheit zurückweisen.“<sup>6 7)</sup>

Aus all diesen Tatsachen und insbesondere noch aus dem Hinweis, den Fritz Lange gibt, indem er „Sorglosigkeit, Fahrlässigkeit, bürokratische Schlamperei, Mangel an Arbeitsdisziplin usw.“ als „die besten Anknüpfungspunkte für Diversions- und Sabotageakte aller Art“ charakterisiert, müssen wir den Schluß ziehen, daß die Aussage „Fahrlässigkeit ist immer weniger schwer als Vorsatz“ völlig verfehlt ist. Eine solche These schwebt im luftleeren Raum, denn sie hat sich von der Vielzahl der möglichen Fälle, von allen konkreten Bedingungen und von der gegebenen Situation des Klassenkampfes gelöst. Diese These ist als Ausfluß der formal-psychologischen Betrachtung der Schuldformen ebenso falsch wie ihr Ausgangspunkt. Juristen, die einer solchen These anhängen, vergessen, daß die Schuld — ob sie nun in dieser oder jener Form auftritt — nur ein Element des Verbrechens ist. Ihre Gefährlichkeit kann sich aber nicht nur nach den psychischen Formen bestimmen, sondern entscheidend ist auch in dieser Frage

1. die konkrete Situation des Klassenkampfes,
2. die Wirkung der Fahrlässigkeit,
3. die Art der Pflichtverletzung, die darin liegt — also auch die Funktion, die der Täter ausübte oder vielmehr ausüben sollte.

Stellt es sich heraus, daß beispielsweise die Fahrlässigkeit in den Zeitpunkt des angespannten Kampfes um den Frieden und die Einheit unseres Vaterlandes fällt und daß — wie in den Fällen „ABUS Wildau“, „Mansfeld-Kombinat Wilhelm Pieck“ oder „Martin-Hoop-Schacht“ — durch solche Schlamperei die in diesem Kampf unerläßliche Entwicklung unserer Wirtschaft gehemmt und das Vertrauen der Bevölkerung erschüttert wird, liegen also gleichzeitig auch erhebliche negative Wirkungen vor und wird schließlich festgestellt, daß der Angeklagte eine ihm obliegende hohe Verpflichtung nicht erfüllt hat, so kann doch kein Jurist ernsthaft erklären, „Fahrlässigkeit ist nur eine geringe Schuldform“. Die Praxis des fahrlässig Handelnden schlägt dieser These einfach ins Gesicht.

Es gibt nun Juristen, die anerkennen, daß ihre These an diesem Punkt falsch ist, weil es sich bei den erwähnten Fällen um Verbrechen „neuen Charakters“ handele. Darauf ist zu erwidern, daß die Verbrechen insofern alle einen neuen Charakter tragen, als sie sich gegen eine für Deutschland völlig neue Gesellschaftsordnung, gegen für Deutschland völlig neue demokratische Verhältnisse und gegen einen neuen Staat mit einer neuen Rechtsordnung richten. Aber abgesehen hiervon: wie steht es mit den Verbrechen angeblich „alten“ Charakters? Inwiefern sollte das vorsätzliche Verprügeln eines Menschen immer schwerer sein als die fahrlässige Körperverletzung? Trifft nicht denjenigen, der durch fahrlässiges Nichtbeachten der Unfallverhütungsvorschriften schwere Verletzungen

eines Kumpels im Mansfeld-Kombinat herbeigeführt hat, ein viel höheres Maß an Verschulden als denjenigen, der vorsätzlich einem anderen einige schmerzhaft Ohrfeigen und Rippenstöße gegeben hat? Es liegt auch hier klar auf der Hand, daß das abstrakte, die jeweilige Situation vernachlässigende Abwägen der Schuldformen zu unsinnigen Ergebnissen führt.

Einige Juristen glauben, daß ihre falsche These durch das StGB erhärtet werde. Darüber ließe sich noch streiten, denn das StGB hat einige Bestimmungen, in denen es die fahrlässige Begehung der vorsätzlichen gleichstellt. Dennoch sollte die von der Regierung eingesetzte Kommission zur Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches diesen Einwand beachten und dafür Sorge tragen, daß das neue StGB klarere Anweisungen zu einer selbständigen Behandlung von Vorsatz \*und Fahrlässigkeit gibt. Dabei dürfte es angebracht sein, die Möglichkeit einer mildereren Bestrafung bei Fahrlässigkeit vorzusehen. Eine solche „Kann-Bestimmung“ scheint aber nur in solchen Fällen erforderlich zu sein, in denen der Strafrahmen in sich zu geringe Differenzierungsmöglichkeiten enthält und in bestimmten Fällen fahrlässiger Begehung die Untergrenze gesenkt werden müßte. Auf jeden Fall muß das neue Strafgesetzbuch die falschen Auffassungen von der Fahrlässigkeit und ihrem absolut geringeren Gefährlichkeitsgrad beseitigen.

p“ Jeder Jurist muß sich heute zu den richtigen Erkenntnissen über das Wesen der Fahrlässigkeit durchringen, wenn er seine Pflichten, wenn er die hohen Aufgaben eines Staatsanwalts oder Richters erfüllen will. Dabei sollten folgende Thesen beachtet werden:

1. Die Schuld ist die sich im Handeln des Verbrechers offenbarende feindliche Einstellung des Verbrechers gegenüber den volksdemokratischen Grundlagen unserer staatlichen Ordnung und den durch das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik geschützten Interessen des werktätigen Volkes und seiner Verbündeten.
2. Unter Berücksichtigung des Begriffes „Schuld“ kann die fahrlässige Schuld wie folgt definiert werden:  
Fahrlässig handelt,  
a) wer die Kenntnis hat, daß sein Handeln die objektiven Verbrechenmerkmale verwirklichen kann, sich aber ohne zureichende Gründe darauf verläßt, daß dies nicht geschehen werde, oder  
b) wer diese Möglichkeit nicht kennt, sie aber mit Rücksicht auf seine gesellschaftlichen Pflichten, die Umstände seines Handelns und seiner Persönlichkeit nach kennen mußte.
3. Die Fahrlässigkeit ist eine Form der Schuld. Auch die Fahrlässigkeit offenbart eine feindliche Einstellung gegenüber unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung und den Interessen des werktätigen Volkes und seiner Verbündeten.
4. Demgemäß sind nicht nur psychologische Momente bei der Fahrlässigkeit zu untersuchen, sondern es ist in jedem Fall herauszuarbeiten, worin die Feindseligkeit beruht. Es ist besonders die Gefährlichkeit und die moralische Verwerflichkeit der zutage getretenen Einstellung darzulegen, um damit dem Täter und anderen ideologisch rückständigen Bürgern zu zeigen, in welchen Punkten sie sich ändern müssen, und um dem werktätigen Volke und seinen Verbündeten, den gesellschaftlichen Organisationen, sowie vor allem auch den Staatsorganen zu zeigen, an welchen Punkten sie ihre Erziehungsarbeit anzusetzen haben, damit solche Verbrechen nicht mehr begangen werden.
5. Bei der Feststellung der Fahrlässigkeit sind ohne Rücksicht darauf, ob es sich um bewußte oder unbewußte Fahrlässigkeit handelt, folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:  
a) Die gesellschaftliche Stellung des Täters in unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung und seine daraus resultierenden Pflichten, die einmal ganz allgemein in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und den Strafgesetzen niedergelegt sind, die zum anderen aber auch zugeschnitten auf den Tätigkeitsbereich des Täters aus den verschiedensten Verordnungen und Anordnungen oder auch, ohne schrift-

6) Wyschinski, a. a. O. S. 259.

7) Wyschinski, a. a. O. S. 260.